



Corona-Verordnung Sport vom 06.06.2021 und Änderung der Corona-Verordnung vom 03.06.2021 (beide gültig ab dem 07.06.2021)

Am 06. Juni 2021 wurde die Corona-Verordnung Sport notverkündet. Außerdem wurde die Corona-Verordnung erneut geändert. Sie sieht auch für den Bereich des Sports verschiedene Öffnungsschritte vor. Die neuen Regelungen gelten seit dem 07.06.2021.

Hier finden Sie Links zum Stufenplan für sichere Öffnungsschritte ab 07. Juni 2021, die Übersicht des Kultusministeriums BW zu den Regelungen im Sport sowie zur vollständige Corona-Verordnung (Stand 03.06.2021) und Corona-Verordnung Sport (Stand 06.06.2021) des Landes Baden-Württemberg:

[210609 auf einen Blick \(baden-wuerttemberg.de\)](https://www.baden-wuerttemberg.de)

[Regelungen für den Sport ab 07.06.2021.pdf \(km-bw.de\)](#)

[2021-06-06 CoronaVO Sport.pdf \(km-bw.de\)](#)

[210603 CoronaVO konsolidierte Fassung ab 210607.pdf \(baden-wuerttemberg.de\)](#)

Ob ein Stadt- oder Landkreis die Kriterien für einen Lockerungsschritt oder für eine Verschärfung erfüllt, entscheidet nach Prüfung das Gesundheitsamt vor Ort. Das Land Baden-Württemberg veröffentlicht tagesaktuell die [Infektionszahlen und 7-Tage-Inzidenzen für Baden-Württemberg und die einzelnen Stadt- und Landkreise](#). Informationen über den Status in Ihrem Stadt- oder Landkreis erfahren Sie über [deren Webseiten](#).

Bitte beachten Sie:

Dieses Informationsangebot ist keine Rechtsberatung. Wir übernehmen keine Gewähr für die Richtigkeit der Angaben. Bei individuellen Fragen wenden Sie sich bitte an Ihre zuständige Behörde, die dann im Einzelfall eine entsprechende Entscheidung trifft.

Regelungen im Bereich Schießsport ab dem 07. Juni 2021:

7-Tage-Inzidenz über 100 (Bunde-Notbremse)

- Schießanlagen dürfen allein, zu zweit oder mit den Angehörigen des eigenen Haushalts benutzt werden. Vollständig geimpfte und genesene Personen zählen nicht zur Gesamtpersonenzahl.
- Kinder bis einschließlich 13 Jahre dürfen in Gruppen von maximal 5 Kindern kontaktlosen Sport im Freien ausüben. Anleitungspersonen benötigen einen tagesaktuellen negativen Corona-Schnelltest. Hierfür können kostenfreie Bürgertests genutzt werden.
- Die Nutzung durch Profi- oder Spitzensport / für dienstliche Zwecke (z. B. Polizei) ist erlaubt.
- Weitläufige Anlagen dürfen von mehreren individualsportlich aktiven Personen unter Einhaltung der Abstandsregeln genutzt werden, sofern sich diese nicht begegnen.
- Umkleiden, sanitäre Anlagen und andere Gemeinschaftseinrichtungen dürfen nicht genutzt werden (Ausnahme Einzelnutzung von Toiletten).



7-Tage-Inzidenz unter 100 (Corona-Verordnung Baden-Württemberg)

Unabhängig von den Öffnungsschritten gilt:

- Der Zutritt zu Sportanlagen oder die Teilnahme an Aktivitäten ist nur erlaubt, wenn ein **tagesaktueller negativer Testnachweis oder ein Impf- oder Genesenennachweis** vorgelegt wird („Drei G“ – Getestet, Geimpft, Genesen). Ausnahme: Kinder bis einschließlich fünf Jahre und bei 7-Tage-Inzidenz unter 35 (wenn die Aktivitäten im Freien erfolgen).
- Schnell- und Selbsttests müssen tagesaktuell sein (max. 24 Stunden alt).
 - Die kostenfreien Bürgertests können hierfür genutzt werden.
 - Des Weiteren können Arbeitgeber, Anbieter von Dienstleistungen und Schulen für deren Schüler/-innen sowie Personal ein negatives Testergebnis bestätigen.
 - Zu testende Personen dürfen einen für Laien zugelassenen Schnelltest an sich selbst unter Aufsicht (zum Beispiel Dienstleister oder Arbeitgeber) durchführen und bescheinigen lassen.
 - Alternativ kann auch ein negatives PCR-Testergebnis vorgelegt werden.
 - Schüler*innen können einen von der Schule bescheinigten negativen Test vorlegen (nicht älter als 60 Stunden)
- Geimpfte und Genesene sind von der Pflicht eines negativen Coronatests befreit, wenn sie einen entsprechenden Nachweis vorlegen. Einrichtungen können von dieser Regelung abweichen und einen negativen Coronatest einfordern.
- Diese Ausnahmeregelungen gelten nur dann, wenn diese Personen keine akuten Symptome einer Corona-Infektion zeigen.
- Bei den Kontaktbeschränkungen zählen vollständig geimpfte und genesene Personen nicht zur Gesamtpersonenzahl
- Für den Sportbetrieb muss ein Hygienekonzept vorliegen. Die Anwesenheit von Personen auf der Sportanlage ist zu dokumentieren, ebenso die Vorlage von Test-, Impf- oder Genesenennachweise.
- Umkleiden, sanitären Anlagen und anderen Aufenthaltsräumen oder Gemeinschaftseinrichtungen dürfen genutzt werden, wenn in der jeweiligen Inzidenzstufe Sport auch in geschlossenen Räumen ausgeübt werden darf. Unabhängig davon ist die Einzelnutzung von Toiletten in jeder Inzidenzstufe erlaubt.
- Abseits des Sportbetriebs besteht Maskenpflicht und es ist ein Mindestabstand von 1,5m zu andren Personen einzuhalten. Körperkontakt (insbesondere Händeschütteln oder Umarmen) ist zu vermeiden.
- Unabhängig von den Inzidenzwerten gelten weiterhin die Grundregeln der Hygiene für die Sicherheit der Gesellschaft (AHA+L+A Regeln): Abstand halten, Hygiene beachten, im Alltag Maske tragen, regelmäßig lüften, Corona-Warn-App nutzen
- Die Standaufsicht zählt nicht zur zulässigen Gesamtpersonenzahl, bzw. zu den erlaubten Haushalten. Die Aufsicht darf zusätzlich anwesend sein, muss aber immer den Mindestabstand von 1,5 m einhalten.

Öffnungsschritt 1

7-Tage Inzidenz an 5 aufeinander folgenden Werktagen unter 100

- Im Freien dürfen Gruppen von bis zu 20 Personen die Schießstätten nutzen.
- Auf weitläufigen Außenanlagen sind auch mehrere getrennt voneinander Sport treibende Gruppen von bis zu bis zu 20 Personen zulässig. Eine Durchmischung der Gruppen ist nicht gestattet.
- Wettkämpfe und Wettbewerbe im Freien sind mit bis zu 20 Sportlern und mit bis zu 100 Zuschauern gestattet.



Öffnungsschritt 2

7-Tage Inzidenz an 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, zusätzlich zur Öffnungsstufe 1

- Der Betrieb von Schießstätten (Innen- und Außensportanlagen) ist für kontaktarmen Individualsport wieder erlaubt. Die zulässige Personenanzahl beschränkt sich auf eine Person je angefangene 20 qm.
- Wettkämpfe und Wettbewerbe sind ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl und mit bis zu 250 Zuschauern außen, bzw. 100 Zuschauern innen gestattet.

Öffnungsschritt 3

7-Tage Inzidenz an weiteren 14 aufeinander folgenden Tagen unter 100 mit sinkender Tendenz, zusätzlich zur Öffnungsstufe 2

- Der Betrieb von Schießstätten (Innen- und Außensportanlagen) ist für kontaktarmen Individualsport wieder erlaubt. Die zulässige Personenanzahl beschränkt sich auf eine Person je angefangene 10 qm.
- Wettkämpfe und Wettbewerbe sind ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl und mit bis zu 500 Zuschauern außen, bzw. 250 Zuschauern innen gestattet.

Inzidenz unter 50

7-Tage Inzidenz an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 50

- Die Regelungen der Öffnungsschritte 1-3 gelten hier unmittelbar.

Inzidenz unter 35

7-Tage Inzidenz an 5 aufeinander folgenden Tagen unter 35

- Die Sportausübung ist uneingeschränkt möglich
- Für Sport im Freien entfällt die Testpflicht !
- Wettkämpfe und Wettbewerbe sind ohne Begrenzung der Teilnehmerzahl und mit bis zu 750 Zuschauern außen, bzw. 250 Zuschauern innen gestattet.

Hinweis zu Sport im Freien:

Im vergangenen Jahr (Mai 2020) hatte die Landesregierung klar definiert, welche Stände zu den Außenanlagen zählen. Gemäß Schießstandrichtlinien werden vier Bauarten von Schießständen unterschieden:

1. Offene Schießstände ohne Umschließungen Hierzu zählen z. B. offene Schrotschießstände sowie Biathlon- und Field-Target-Anlagen.
2. Offene Schießstände mit Umschließung des Schützenstandes Bei dieser Bauart ist der Schützenstand bis auf die Ausschuss- bzw. Schießbahnseite durch Bauteile allseitig umschlossen.
3. Offene Schießstände mit teilweiser Umschließung der Schießbahn Bei dieser Bauart, auch als „teilgedeckter Schießstand“ bezeichnet, besteht neben der Umschließung des Schützenstandes zusätzlich eine Teileinhausung der Schießbahn über 5 m Länge (ab Feuer-/Schießlinie) hinaus.
4. Geschlossene Schießstände (RSA) Diese Schießstände sind allseitig umschlossen. In Schussrichtung müssen die baulichen Umschließungen durchschusssicher ausgeführt sein. Solche Anlagen unterliegen nicht dem immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahren gemäß Nummer 10.18 des Anhanges der Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV).

Hinweis: Die Bauart des jeweiligen Schießstandes ist in der **Betriebserlaubnis des Standes** angegeben.

Alle offenen und teilgedeckten Schießstände (Nr. 1-3) wurden im Jahr 2020 zu den Außenanlagen gezählt, und somit war Sportbetrieb auf diesen Anlagen „Sport im Freien“.

Für weitere Informationen oder bei Fragen stehen die Mitarbeiterinnen des BSV gerne zur Verfügung.

Ihr Badischer Sportschützenverband